



Bildungsdirektion für Tirol, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck

Pädagogischer Dienst

**MMag. Gerald Beigl**  
Sachbearbeiter

[office@bildung-tirol.gv.at](mailto:office@bildung-tirol.gv.at)  
+43 512 9012- 9329  
Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck

Innsbruck, 10. Februar 2021

**Zusammenfassung der Regelungen für den Unterricht in Bewegung und Sport ab 15. Februar 2021** (vgl. Schreiben des BMBWF, Schulbetrieb ab dem 08. Februar 2021, Beilage zum Erlass des BMBWF GZ 2021-0.065.827)

An **Volks- und Sonderschulen (1. bis 4 Schulstufe)** soll der BESP-Unterricht vorzugsweise im Freien unter Einhaltung eines 2-m-Abstandes stattfinden.

- Spiel- und Übungsformen können unabhängig von der Sportart unter Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstandes durchgeführt werden.
- In **geschlossenen Räumen** können Koordinations-, Kräftigungs- und Beweglichkeitsaufgaben mit niedriger Herz-Kreislaufbelastung und niedriger Atemfrequenz durchgeführt werden.
- Kontaktsportarten sind unzulässig.
- Das Umziehen kann unter Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstandes (2m) erfolgen. Ist dies nicht möglich, kann der Unterricht auch in Straßenkleidung stattfinden.
- Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.
- Dislozierter Unterricht (z.B. Eislaufen, Outdoorsportarten, Schwimmen, etc.) ist unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln auch im Rahmen von Blockungen möglich. Etwaige Reisebewegungen sind auf ein vertretbares zeitliches Ausmaß zu beschränken.

Im Schichtbetrieb hat der Unterricht in Bewegung und Sport an **Regelschulen sowie an Schulen mit sportlichem Schwerpunkt** im Freien zu erfolgen.

- Ein Abstand von zwei Metern ist einzuhalten.
- Spiel- und Übungsformen können unabhängig von der Sportart unter Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstandes durchgeführt werden.
- Kontaktsportarten sind unzulässig.
- Dislozierter Unterricht im Freien (z.B. Eislaufen, Outdoorsportarten etc.) ist unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln auch im Rahmen von Blockungen möglich. Reisebewegungen sind auf ein vertretbares zeitliches Ausmaß zu beschränken.

- Das Tragen eines MNS während des Bewegungs- und Sportunterrichts im Freien ist nicht erforderlich, kann aber bei Bedarf angeordnet werden.
- Der Unterricht erfolgt in Straßenkleidung, **außer** das Umziehen kann unter Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstandes von zwei Metern erfolgen.

Sollte der Sportunterricht im Freien aufgrund der Witterungsverhältnisse nicht zumutbar erscheinen, besteht die Möglichkeit, in geschlossenen Räumen, unter den geltenden Hygienevorschriften sporttheoretische Inhalte bzw. Konzentrations-, und Entspannungsübungen o.ä. (vgl. ausgewählte Inhalte von vital4brain o.ä.), anzubieten.

Schüler/innen in **Leistungssportschulen** gelten laut Bundessportförderungsgesetz als „Spitzensportler“. Die in der jeweils aktuellen COVID-19-Verordnung des BMSGPK genannten Bedingungen für Spitzensportler/innen, Betreuer/innen und Trainer/innen für das Betreten von Sportstätten für das Training kommen zur Anwendung. Das Ausgleichs- bzw. Basistraining orientiert sich an den Vorgaben für „Bewegung und Sport unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung“. Die Vorgaben der Sportfachverbände und der Nachwuchskompetenzzentren des BMKOES sind für das Training an Leistungssportschulen einzuhalten.

### **Weitere allgemeine Bestimmungen für den Bereich Bewegung & Sport**

Regelungen für die Vorbereitung **auf abschließende Prüfungen (Vorprüfungen an den AHS unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung):**

Die Schulleitung oder die Schulbehörde kann für einzelne Schulstufen, Klassen oder Gruppen abweichend von den oben ausgeführten Bestimmungen **wie bisher** Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht anordnen.

**Vgl. dazu Schulbetrieb ab dem 25. Jänner 2021**, Beilage zum Erlass des BMBWF GZ 2021-0.032.901, Pkt. 2.2.: „Die Schulleitung oder die Schulbehörde kann für die oben angeführten Schulen für einzelne Schulstufen, Klassen oder Gruppen Ausnahmen vom ortsungebundenem Unterricht anordnen, u.a. um Leistungsfeststellungen (auch zum Zweck der Erhebung des Lernstandes), abschließende Prüfungen **sowie Vorbereitungen** auf Leistungsfeststellungen **und abschließende Prüfungen** durchzuführen.“

Da es sich hierbei nicht um den klassischen Bewegungs- und Sportunterricht, sondern um die Vorbereitung auf abschließende Prüfungen handelt, dürfen diese Einheiten (z.B. Gerätturmen etc.) unter weitgehender Einhaltung des erhöhten Sicherheitsabstandes auch in geschlossenen Räumen stattfinden.

An den **BAfEP's & BASOP's** kann im Pflichtgegenstand „Bewegungserziehung; Bewegung und Sport“ der Teilbereich „Bewegungserziehung“ unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsbestimmungen auch in geschlossenen Räumen stattfinden.

**Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen** dürfen nicht durchgeführt werden. Bei der Planung von Schulveranstaltungen **für das Sommersemester oder das nächste Schuljahr** sind die Stornobedingungen zu beachten. Vorsorge für allfällige (kurzfristige) Absagen ist zu treffen. Manche Reiseveranstalter bzw. Beherbergungsbetriebe bieten günstige bzw. kostenlose

Stornomöglichkeiten bis zum Tag der Anreise an. In diesem Fall spricht nichts gegen eine Planung der Veranstaltung und allfällige Stornierung zum letztmöglichen Zeitpunkt.

**Eignungsprüfungen**, die zur Aufnahme in bestimmte Schulen vorgesehen sind (z.B. Schulen mit sportlichem/ musischem Schwerpunkt oder BAfEP/ BASOP), finden unter folgenden Gesichtspunkten statt:

- Auf die Einhaltung von Hygienebestimmungen ist besonders zu achten.
- Zur Vermeidung von Menschenansammlungen sind geeignete Maßnahmen zu setzen.

**Unverbindliche Übungen und Freigegegenstände** können im Präsenzunterricht oder im ortsungebundenen Unterricht stattfinden, wenn sie

- zur Vorbereitung, Zulassung oder Ablegung von abschließenden Prüfungen notwendig sind.
- dem Erwerb von Berufsqualifikationen oder Zertifikaten sowie auf Prüfungen gem. Universitätsberechtigungs-VO dienen.
- zumindest teilweise durch Mittel des Europäischen Sozialfonds finanziert werden.

#### **Kooperation mit außerschulischen Personen und Einrichtungen**

- Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Personen (z.B. Bewegungskoaches etc.) und Einrichtungen **finden derzeit nicht statt**.
- Der **praxisschulmäßige Unterricht für Lehramtsstudierende** kann stattfinden. Studierende haben FFP2-Masken zu tragen. Die anterio-nasalen Antigen-Tests sind an der Schule durchzuführen.

**Schulraumüberlassung** an Externe kann erfolgen, sofern sie mit den allgemeinen gesundheitspolitischen Vorgaben kompatibel ist. Kontakt zu Schüler/innen am Schulstandort ist dabei zu vermeiden (§ 4 Abs. 4 C SchVO 2020/21).

**Standortskikurse:** Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen gem. den derzeit geltenden Bestimmungen der C-SchV 2020/21 (§ 24) sind **nicht erlaubt** sind. Durch die im Schulrecht verankerten Studententausche bzw. –blockungen können jedoch in Verbindung mit der Vorgabe aus § 27 Abs. 1 C-SchV 2020/21 (Unterricht im Freien) Rahmenbedingungen geschaffen werden, die ein **klassenweises Skifahren grundsätzlich ermöglichen**.

Zu betonen gilt es aber, dass es sich dabei um **lehrplanmäßigen Unterricht** handelt, woraus sich ableitet, dass etwaige Reisebewegungen nur dann legitim sind, wenn sie auf ein absolutes zeitliches Mindestausmaß reduziert sind, da andernfalls die Lehrplaninhalte nicht ausreichend übermittelt werden können.

Die jeweiligen **geltenden gesetzlichen Bestimmungen** für die Benützung von diversen Transportmitteln bzw. Liften und Seilbahnen sind **einzuhalten**.